

Finanzordnung des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. (USV)

1. Anwendungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des USV.

2. Mittelverwendung

Die Geldmittel sind sparsam und zweckvoll zu verwenden.

3. Rechnungslegung

Der Schatzmeister ist für ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Ein- und Ausgaben sind zu belegen.

4. Rechnungsabschluss, Kassenprüfung

1. Nachdem der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellt ist, hat der Schatzmeister den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungswerke.
3. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

5. Kostenerstattung

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sind entstandene Kosten wie folgt zu erstatten:

1. Sachauslagen gegen Belege. Bagatellkosten (Telefon, Internet, einzelne Porti) können innerhalb angemessenem Pauschalaufwand *[im Rahmen der Ehrenamts-Pauschale]* geltend gemacht werden.
2. Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Reisekostenordnung (RKO).
3. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ("Ehrenamtspauschale", vgl. USV-Satzung 2.3a) befindet die erweiterte Vorstandschaft, die auch deren Höhe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festlegt.
4. Die bei Wettkämpfen des USV eingesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten. Der Tagessatz für Verpflegungsmehraufwand, wettkampfbezogene Auslagen für Porto und Telefon beträgt einheitlich 30 Euro.
5. Die bei Lehrveranstaltungen eingesetzten Referenten und Trainer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten nach RKO. Das Honorar für die geleisteten Lehreinheiten (LE) richtet sich nach der Honorarordnung des DSB.

Vorstehende Geschäfts- und Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. April 2005 in Stetten beschlossen.

Ergänzung um § 5.3 (jetzt 5.4) bei der MV am 4. April 2009 in Obernau

Ergänzung um § 5.4 (jetzt 5.3) bei der MV am 12. Sept. 2020 in WÜ-Lengfeld

Ergänzung um § 5.5 bei der MV am 3. Juli 2021 in WÜ-Lengfeld